



Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

- Bewertung von Sachbezügen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG
- Elektronische Registrierkassen - Verzögerungen durch verschärfte Anforderungen
- Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Aktuelle Haushaltspolitik

- Fiskalische Reaktion auf die Corona-Pandemie
- Steuereinnahmen im Januar 2021 unter Vorjahresniveau
- Konjunkturerinbruch und Konjunkturimpulse begründen zweithöchstes Staatsdefizit seit 1990

Internationale und Europäische Steuerpolitik; Europäische Haushaltspolitik

- Mehr steuerliche Transparenz bei Unternehmen
- Mehr steuerliche Transparenz bei Staaten

Mittelstand

- Corona-Zuschüsse weiter verbessert

Bürokratieabbau

- Statistikpflichten der Unternehmen - Noch mehr Meldungen, aber einfacher?

Gesellschaftsrecht

- Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen erst ab Ostern

Sprechtag

- Erfindersprechtag: Schützen Sie Ihre Innovationen!

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Bewertung von Sachbezügen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG

BMF-Schreiben zur Bewertung von Sachzuwendungen vom 11. Februar 2021

Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 hat die Finanzverwaltung das BMF-Schreiben zur Bewertung von Sachzuwendungen vom 16. Mai 2013 angepasst. Die Änderung bezieht sich auf die Anwendung der Bewertungsmethode für Sachzuwendungen, die an Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden. Hintergrund der Änderung ist aktuelle BFH-Rechtsprechung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zur Bewertung von Sachbezügen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit Urteil vom 7. Juli 2020 zum Aktenzeichen VI R 14/18 u.a. entschieden, dass ein Sachbezug grundsätzlich auch anhand der Kosten des Arbeitgebers bemessen werden kann, wenn eine Ware oder Dienstleistung in der Regel nicht an Endverbraucher vertrieben wird. Es ist also neben dem Endpreis am Abgabeort und dem Marktwert auch der Aufwand des Arbeitgebers als Bewertungsmaßstab möglich. Im Urteilsfall ging es um die Frage, wie die Kosten für ein Firmenfitnessprogramm, das den Arbeitnehmern angeboten wird, anzusetzen sind. Der BFH urteilte hier, dass ggf. die aufgewendeten Kosten des Arbeitgebers zu berücksichtigen sind.

Das BMF-Schreiben vom 16. Mai 2013 zum Verhältnis von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 EStG bei der Bewertung von Sachbezügen wurde daher in Randnummer 4a derart ergänzt, dass, wenn die konkrete Ware oder Dienstleistung nicht zu vergleichbaren Bedingungen an Endverbraucher am Markt angeboten wird, der Sachbezug in Höhe der entsprechenden Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenkosten angesetzt werden kann.

Das BFH-Urteil vom 7. Juli 2020 wird damit umgesetzt. R 8.1 Absatz 2 Satz 3 LStR ist nicht anzuwenden.

Elektronische Registrierkassen - Verzögerungen durch verschärfte Anforderungen

Handlungsbedarf bei Cloud-TSE-Lösungen

Unternehmen, die eine Cloud-TSE zur Absicherung ihrer Kassensysteme verwenden möchten, sollten auf Grund der eingetretenen Verzögerungen bei der Entwicklung von Cloud-TSE-Lösungen umgehend Kontakt mit ihrem Kassen-/TSE-Hersteller und ihrem Steuerberater aufnehmen und das weitere Vorgehen bzw. eine Antragstellung gem. § 148 AO klären. Denn bei der Entwicklung und Bereitstellung von Cloud-TSE-Lösungen ist es auf Grund verschärfter Anforderungen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an die sog. „Anwenderumgebung“ zu Verzögerungen gekommen. Es ist zu befürchten, dass es vielen Unternehmen bis zum Ablauf der Nichtbeanstandungsfristen der Bundesländer zum 31. März 2021 (Ausnahme: Bremen) nicht möglich ist, zertifizierte Cloud-TSE-Lösungen einzusetzen. Da der Betrieb einer „ungeschützten“ Kasse nicht zulässig ist, sollten die Unternehmen, die ihre Kassen(systeme) mit einer Cloud-TSE absichern wollen, umgehend Kontakt mit ihrem Cloud-TSE-Hersteller aufnehmen und die konkreten Details bzw. einen Zeitrahmen für die Implementierung abklären.

Auf Grund der zeitlichen Verzögerung bei der Inbetriebnahme einer Cloud-TSE sollten folgende Punkte bedacht werden:

Um zu vermeiden, dass ihre Kassen ohne eine TSE-Absicherung nach dem 31. März 2021 nicht mehr eingesetzt werden dürfen, sollten Unternehmen in diesen Fällen beim Finanzamt einen Antrag auf Fristverlängerung gem. § 148 AO stellen.

Hierfür hat der DIHK gemeinsam mit anderen Verbänden eine „Praxishilfe für Unternehmen“ (8 Seiten) mit weiteren Erläuterungen erarbeitet.

Da jedoch eine Fristverlängerung eine besondere Härte im konkreten Einzelfall voraussetzt, ist eine individuelle Sachverhaltsbeschreibung erforderlich, wobei die besonderen Umstände im Unternehmen detailliert beschrieben werden müssen. Hierzu ist regelmäßig die Einbindung des steuerlichen Beraters zu empfehlen.

Unternehmen, die angesichts der bestehenden

Probleme mit der Cloud-TSE nunmehr auf eine Hardware-basierte TSE-Lösung ausweichen wollen, sollten zuvor die festgelegten Vertragsbedingungen mit dem Cloud-TSE-Hersteller abklären und ggf. Rücktrittsklauseln, Schadensersatz-/Ausfallzahlungen etc. prüfen.

Zugleich sollte ebenfalls ein Antrag nach § 148 AO beim Finanzamt gestellt werden, um rückwirkend den Zeitraum zwischen Auslaufen der Nichtbeanstandungsregelung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) am 30.9.2020 und der tatsächlichen Inbetriebnahme der neuen Hardware-TSE abzusichern.

Hinweis: Es ist zurzeit nicht absehbar, ob das BMF oder die Finanzverwaltungen der Länder angesichts der faktischen Nichtverfügbarkeit von zertifizierten Cloud-TSE-Lösungen eine allgemeine Nichtbeanstandungsregelung über den 31. März 2021 hinaus treffen werden.

Hintergrund:

Nach Maßgabe des sog. Kassengesetzes sind Unternehmen verpflichtet, ihre elektronischen Registrierkassen(systeme) ab dem 1.1.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszurüsten. Da es jedoch bei der Erarbeitung der entsprechenden technischen Sicherheitsstandards (technische Richtlinien) durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu Verzögerungen kam und entsprechende Sicherheitsmodule nicht rechtzeitig am Markt verfügbar waren, hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30. September 2020 getroffen.

Hardware-TSE

Die Hersteller von Hardware-basierten TSE-Modulen konnten seit Frühjahr 2020 sukzessive ihre Produkte auf den Markt bringen, so dass eine flächendeckende Marktabdeckung mit Hardware-basierten TSE-Modulen bis zum Auslaufen der Nichtbeanstandungsregelung sichergestellt wurde.

Cloud-TSE

Da zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine zertifizierten Cloud-TSE-Lösungen verfügbar waren, hatten die Finanzverwaltungen der Bundesländer (Ausnahme: Bremen) ihrerseits eine weitergehende Fristverlängerung für beabsichtigte Cloud-TSE-Aufrüstungen bis zum 31. März 2021 per Allgemeinverfügungen bewilligt.

Im laufenden Zertifizierungsverfahren hatte das BSI jedoch weitergehende Anforderungen an

die sog. Anwenderumgebung gestellt. Nach Auffassung des BSI sei es zusätzlich erforderlich, nicht nur die Cloud-TSE selbst, sondern auch die Anwenderumgebung (d.h. das Kassensystem des Unternehmens) vor Manipulationen zu schützen. Dies könne durch Implementierung eines Trusted Platform Modul 2.0 (TPM) in das Kassensystem oder aber durch eine Software-Lösung erfolgen. Diese setzt jedoch eine Neukonfiguration der Cloud-TSE-Lösungen der Hersteller voraus.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (10.3.2021) sind drei Cloud-TSE-Lösungen zertifiziert (Deutsche Fiskal, D-Trust, Swissbit), zwei weitere Hersteller befinden sich im Zertifizierungsprozess (A-Trust, fiskaly).

Der Betrieb einer zertifizierten Cloud-TSE setzt jedoch gewisse Anforderungen an die sog. „Anwenderumgebung“ im Unternehmen voraus. Ob diese jedoch bis zum Ablauf der länderspezifischen Fristverlängerungen (31. März 2021) umgesetzt werden können, muss daher überprüft werden.

Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter

Am 26.02.2021 hat das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben zur Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter veröffentlicht.

Mit dem BMF-Schreiben wird die Nutzungsdauer für die dort genannten Investitionen als Wahlrecht auf ein Jahr festgelegt – im Ergebnis läuft dies auf eine Sofortabschreibung hinaus. In der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19. Januar 2021 hatte man sich auf eine Sofortabschreibung digitaler Anlagegüter verständigt, um zusätzliche Anreize für die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und die nötigen Investitionen in Homeoffice-Arbeitsplätze zu geben.

In Rz. 1 des BMF-Schreibens wird dargelegt, dass für die dort näher beschriebenen Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ und „Betriebs- und Anwendersoftware“ eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden kann. Es soll sich also um ein Wahlrecht handeln. Die Computerhardware wird sehr umfangreich definiert, anscheinend sollen jedoch (sehr) große Server nicht hierunter fallen, da in Rz. 7 lediglich von „Small-Scale-Server“ die Rede ist und lediglich Nr. 6.14.3.2 der AfA-Tabellen (Workstations, Personalcomputer, Notebooks und deren Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme

u. ä.)) ersetzt werden soll (Rz. 8).

Darüber hinaus ist für einen Teil der Computerhardware erforderlich, dass eine Ökodesign-Kennzeichnung erfolgt ist (Rs. 4).

In Rz. 5 ist eine Definition der vom BMF-Schreiben erfassten Software enthalten.

Das Schreiben gilt ab dem Veranlagungsjahr 2021 (Rz. 6) und ersetzt entsprechende Regelungen in den AfA-Tabellen (Rz. 8).

Das BMF-Schreiben kann hier abgerufen werden.

Umfrage im Rahmen der Wissenschaftlichen Studie zu „Steuerbelastung und steuerliche Verwaltungskosten“

Umfrage des Projektteams "Tax Burden Transparency" im Sonderforschungsbereich "TRR 266 Accounting for Transparency"

Aktuelle Haushaltspolitik

Fiskalische Reaktion auf die Corona-Pandemie

EU-Kommission spricht Empfehlungen aus und gibt Ausblick auf ihren Umgang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt

Die Europäische Kommission hat am 3. März 2021 ein Papier vorgelegt, welches den Mitgliedstaaten grobe Handlungsempfehlungen dafür gibt, wie sie ihre jeweilige Haushaltspolitik in Pandemiezeiten ausgestalten sollten. Das hat Konsequenzen auf den Umfang, in dem Mitgliedstaaten ihre Unternehmen beim Weg aus der Krise mit Steuermitteln unterstützen können. Da die Mitteilung bislang nur auf Englisch vorliegt, ist es hilfreich, dass wenigstens ein Fragen- und Antwort-Katalog in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt wurde.

Die Koordinierung der nationalen Haushaltspolitiken sei von zentraler Bedeutung, um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen. Koordination heiße in diesem Zusammenhang z. B., dass Mitgliedstaaten, die gute Zahlen für Schuldenstand und Neuverschuldung vorweisen könnten, mehr zur Krisenbekämpfung mit Haushaltsmitteln tun könnten als fiskalpolitisch schwächere Kandidaten. In keinem Fall dürfe die fiskalische Unterstützung zu früh zurückgefahren werden, weil das das bislang Erreichte i. S. Krisenbekämpfung in Frage stellen würde. Die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts solle

demnach erst aufgehoben werden, wenn die EU-Wirtschaft den Vorkrisenstand, also den Ende 2019, erreicht hat.

Die Kommission hatte im März 2020 die Aktivierung dieser Klausel selbst vorgeschlagen. Der nachfolgende Beschluss hatte den Mitgliedstaaten ermöglicht, angemessene Krisenmaßnahmen zu treffen und dabei von den normalerweise geltenden haushaltspolitischen Anforderungen des EU-Fiskalrahmens abzuweichen.

In nächster Zeit böten die Darlehen und Zuschüsse der Aufbau- und Resilienz-Fazilität der EU (Recovery and Resilience Facility) den Mitgliedstaaten – gerade auch denen, denen Unterstützung für ein Hochfahren der Wirtschaft aus eigenen Mitteln schwerfalle – große Chancen. Sie könnten nämlich die wirtschaftliche Erholung auf ihrem Gebiet stützen, ohne auf mittlere Sicht die Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Finanzen zu gefährden. Allerdings müssten die EU-Mitglieder das zur Verfügung gestellte Geld auch tatsächlich für Reformen und Investitionen verwenden. Dann lasse sich ein höheres Potenzialwachstum erreichen und ihre zugrunde liegende Haushaltsposition mittel- bis langfristig verbessern. Hilfreich sei es dabei, wenn die nationalen Wiederaufbaupläne Strukturreformen im Sinne der länderspezifischen Empfehlungen der EU vorsehen würden. Im Idealfall sollten die mit Hilfen aus der Aufbau- und Resilienz-Fazilität finanzierten öffentlichen Investitionen zu ohnehin vorgesehenen öffentlichen Investitionen der Mitgliedstaaten hinzutreten.

Im Umkehrschluss müssten alle umdenken, sobald die Gesundheitsrisiken nachließen, und wieder eine nachhaltige Erholung der öffentlichen Finanzen anstreben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt würden vorläufige Indikatoren nahelegen, die allgemeine Ausweichklausel 2022 weiter anzuwenden und sie ab 2023 zu deaktivieren. Allerdings wolle die Kommission noch ihre Frühjahrsprognose in der ersten Maihälfte abwarten, bevor sie dem Rat ihre endgültige Empfehlung unterbreite. Selbst bei einer Rückkehr zu den Regeln des EU-Fiskalrahmens könnten Besonderheiten in der fiskalischen Situation einzelner Länder weiter berücksichtigt werden.

Steuereinnahmen im Januar 2021 unter Vorjahresniveau

Steuereinnahmen im Januar um 11,1 Prozent gesunken

Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich weiterhin im Steueraufkommen. Im Vergleich zum Januar 2020 sind die Steuereinnahmen im Januar 2021

um 11,1 Prozent gesunken.

Besonders kräftig ist der Rückgang der Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern. Sie lagen im Januar 2021 insgesamt um 11,7 Prozent unter dem Niveau des Vorjahresmonats. Diese Steuereinnahmen werden auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Dazu gehören die Steuern vom Umsatz und vom Einkommen. Die Einnahmen aus Bundes- und Landessteuern sind ebenfalls zurückgegangen: die Bundessteuern erzielten ein um 7,7 Prozent geringeres Aufkommen als im Januar 2020, die Einnahmen aus den Ländersteuern gingen um 4,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zurück.

Bei den Gemeinschaftssteuern sind im Januar 2021 die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz im Vergleich zum Januar 2020 um 18,0 Prozent gesunken. Die Steuern vom Umsatz umfassen die Umsatz- und die Einfuhrumsatzsteuer. Der Rückgang ist auf die Entwicklung der Einfuhrumsatzsteuer zurückzuführen (-88,0 Prozent). Hier wurden als Teil der Maßnahmen zur Entlastung der Unternehmen in der Corona-Pandemie die Fälligkeitstermine verschoben, um die Liquidität zu verbessern. Das Aufkommen der (Binnen-)Umsatzsteuer wurde weiterhin aufgrund der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze für das 2. Halbjahr 2020 beeinträchtigt – in den Januar-Einnahmen spiegeln sich vorrangig die Umsätze aus dem November 2020. Ihr Aufkommen hat im Januar 1,7 Prozent über dem des Januars 2020 gelegen.

Auch die Einnahmen aus den Steuern vom Einkommen gingen zurück. Zu den Steuern vom Einkommen gehören unter anderem die Lohn- und die veranlagte Einkommensteuer (Lohnsteuer -6,4 Prozent; veranlagte Einkommensteuer -1,4 Prozent). Insbesondere beim Lohnsteueraufkommen machen sich die gestiegenen Anzeigen für Kurzarbeit infolge der seit Anfang November 2020 beschlossenen und zum 16. Dezember 2020 verstärkten Lockdown-Maßnahmen bemerkbar. Der Anstieg der Einnahmen aus der Körperschaftsteuer resultiert nach Angaben des Bundesfinanzministeriums vor allem aus der laufenden Veranlagungstätigkeit für die Jahre 2019 und 2020.

Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie lagen dabei insbesondere die Einnahmen für den Januar 2021 aus der Luftverkehrssteuer (-72,6 Prozent) und der Biersteuer (-17,5 Prozent) deutlich unter dem Vorkrisenniveau vom Januar 2020.

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten

im Januar 2021 einen Rückgang um 12,8 Prozent gegenüber dem Ergebnis im Januar 2020. Die Länder verbuchten im Januar 2021 einen deutlichen Rückgang ihrer Steuereinnahmen um 10,0 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftssteuern verringerten sich um 6,7 Prozent.

Konjunkturreinbruch und Konjunkturimpulse begründen zweithöchstes Staatsdefizit seit 1990

Corona-Jahr 2020 schließt mit einem Minus von 139,5 Mrd. Euro im Staatshaushalt

Die Corona-Pandemie und der damit zusammenhängende konjunkturelle Einbruch hat im Jahr 2020 nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zu einem Finanzierungsdefizit des Staates in Höhe von 139,6 Mrd. Euro geführt.

Damit realisierte der Gesamtstaat zum ersten Mal seit 2011 ein Defizit. Es war außerdem das zweithöchste Defizit seit 1990. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) errechnet sich für 2020 eine Defizitquote von 4,2 Prozent. Der Referenzwert des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts von 3 Prozent wurde damit deutlich verfehlt. Seine Anwendung wurde jedoch für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt.

Bei den Ergebnissen handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010. Sie bilden die Grundlage für die Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (Maastricht-Kriterien).

Die staatlichen Einnahmen sind insgesamt um 3,0 Prozent gesunken, die Ausgaben hingegen um 9,3 Prozent gegenüber 2019 gestiegen. Zum Defizit von Bund und Ländern trugen vor allem die staatlichen Konjunkturlösungen bei, so u.a. die Ausgaben für die Sofort- und Überbrückungshilfen an Unternehmen und Selbständige. Dazu kamen deutliche Steigerungen beim Kurzarbeiter. Auf der Einnahmen-Seite blieben insbesondere die Steuereinnahmen mit einem Rückgang von 6,5 % deutlich unter dem Vorjahresniveau. Vor allem die Einnahmen aus Unternehmenssteuern gingen kräftig um 13,5 Prozent zurück. Allein die Einnahmen aus Sozialbeiträgen stiegen leicht um 1,7 %.

Insbesondere der Finanzierungssaldo des Bundes verschlechterte sich und lag bei -86,6 Mrd. Euro. Die Sozialversicherungen wiesen ein Minus von 33,7 Mrd. Euro aus und auch die

Länder schlossen das Jahr mit einem Defizit von 18,0 Mrd. Euro ab. Die Gemeinden verzeichneten 2020 auch aufgrund höherer Transfers von Bund und Ländern (u.a. Kompensation des Einnahmerückgangs bei der Gewerbesteuer) mit -1,3 Mrd. Euro ein geringeres Defizit.

Internationale und Europäische Steuerpolitik; Europäische Haushaltspolitik

Mehr steuerliche Transparenz bei Unternehmen

Öffentliche Berichtspflicht für Unternehmen einer bestimmten Größe rückt näher

Eine öffentlich geführte Debatte im EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat am 25. Februar 2021 ergab eine qualifizierte Mehrheit für das auch als „Public Country by Country Reporting“ (PCbCR) bezeichnete Dossier.

Auf EU-Unternehmen mit einem weltweiten jährlichen Umsatz von mindestens 750 Mrd. Euro kommen mit großer Wahrscheinlichkeit deutlich mehr Berichtspflichten zu – auch in steuerlicher Hinsicht. Hierfür hat sich eine kritische Mehrheit im Rat der EU ausgesprochen. Betroffene Unternehmen sollen künftig – zumindest für ihre Aktivitäten in der EU und in „steuerlich nicht-kooperativen Gebieten“ Informationen über ihren Umsatz, Gewinn, ihre Mitarbeiterzahl und die Ertragsteuern (festgesetzte und gezahlte) veröffentlichen. Das Besondere ist, dass diese länderbezogenen Berichte den Steuerbehörden bereits vorliegen und untereinander ausgetauscht werden. Die Veröffentlichung bedeutet, dass diese Daten Allgemeingut und damit auch den Wettbewerbern aus anderen Wirtschaftsräumen zugänglich würden.

In der Zwischenzeit haben die EU-Mitgliedstaaten der portugiesischen Ratspräsidentschaft das Mandat zu Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt. Das Parlament hat wiederum seine Berichterstatte beauftragt, mit dem Rat zu verhandeln. Der zugrundeliegende Richtlinienentwurf der Kommission stammt bereits von 2016. Die Kommission unterstützt die Verhandlungen weiterhin.

Nachdem einige Mitgliedstaaten seit Jahresbeginn ihre Auffassung geändert haben, signalisieren nun folgende Staaten Zustimmung zum Kompromissvorschlag der portugiesischen Ratspräsidentschaft: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich,

Griechenland, Italien, die Niederlande, Österreich, Polen, Slowenien, Spanien und Rumänien. Zum Teil erfolgt die Zustimmung allerdings unter Protest gegen die gewählte Rechtsgrundlage aus dem Bereich der Dienstleistungsfreiheit des EU-Vertrages und mit der dringenden Bitte an die Kommission, für im weitesten Sinne steuerliche Dossiers künftig ausschließlich Einstimmigkeit vorzusehen. Gegen das Vorhaben sprechen sich Irland, Luxemburg, Malta, Schweden, Ungarn und die Tschechische Republik aus. Litauen, Deutschland und die Slowakei haben sich in der Sitzung entweder nicht geäußert oder sich der Stimme enthalten, was in diesem Rahmen als „Nein“ gilt. Da auch Portugal für das Dossier ist, ist die qualifizierte Mehrheit aus 55 Prozent der Staaten, die zugleich 65 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren, erreicht.

Mehr steuerliche Transparenz bei Staaten

Brüssel einigt sich auf Änderungen an seiner „schwarzen Liste Steueroasen“

Am 15. Februar haben sich die im Rat der EU versammelten Mitgliedstaaten auf Arbeitsebene auf Veränderungen an der Liste mit in Steuerangelegenheiten nicht-kooperativen Staaten und Hoheitsgebieten geeinigt. Der formelle Beschluss darüber folgt zu einem späteren Zeitpunkt. Am gleichen Tag hat Berlin einen Gesetzentwurf vorgelegt, der steuerliche Konsequenzen an die Einstufung als „Steueroase“ knüpft.

Die EU-Liste ist das Ergebnis eines Überprüfungs- und Dialogprozesses, den die EU-Ratsarbeitsgruppe „Verhaltenskodex Unternehmenssteuern“ mit Drittländern führt. Dabei bewerten die Mitgliedstaaten-Vertreter Drittländer unter dem Gesichtspunkt der Steuertransparenz, der „fairen“ Besteuerung oder der wirtschaftlichen Substanz von Aktivitäten in Ländern, die Unternehmen gar nicht besteuern. Das Ergebnis einer Sitzung am vergangenen Montag (08.03.) war, dass Domenica der schwarzen Liste hinzugefügt und Barbados von ihr entfernt werden soll. Die Türkei, die sich seit einiger Zeit auf der weniger problematischen „grauen Liste“ der teilweise kooperierenden Hoheitsgebiete befindet, erhielt eine letzte Frist: Sollte sie in den kommenden Monaten auch nur eine von mehreren ihr gestellten Bedingungen nicht erfüllen, werde sie im Herbst ohne weitere Vorwarnungen von grau zu schwarz.

Damit es künftig für Unternehmen, die sich in einem der gelisteten Staaten oder Gebiete niederlassen, nicht nur bei einem „Naming and Shaming“ bleibt, hat das deutsche Bundesfinanzministerium am 15.02. den

Referentenentwurf eines sog. Steueroasen-Abwehrgesetzes (StAbwG) vorgelegt. Dieses Gesetz soll Unternehmen davon abhalten, Geschäftsbeziehungen mit Staaten zu unterhalten, die steuerlich nicht hinreichend transparent sind oder sich an unfairem Steuerwettbewerb beteiligen. Die Nennung auf der schwarzen Liste der EU wäre hierfür ein wesentliches Kriterium. Abwehrgesetzgebung bedeutet, dass diesen Unternehmen der Abzug von Betriebsausgaben ganz oder teilweise untersagt wäre und sie bestimmte steuerliche oder verfahrensrechtliche Erleichterungen nicht erhielten.

Die beiden Listen sollen zukünftig von der EU zweimal jährlich überarbeitet werden. Unter seinem Vorsitzenden Paul Tang aus den Niederlanden setzt sich der FISC-Ausschuss des Europaparlaments für weitere Verschärfungen ein. So sollen die Kriterien für eine Listung erweitert und die Anforderungen an Zusagen der Länder für eine Verschiebung oder Streichung von den Listen verschärft werden. Außerdem soll künftig ein Unternehmenssteuersatz von 0 Prozent automatisch zu einer Aufnahme auf die schwarze Liste führen.

Mittelstand

Corona-Zuschüsse weiter verbessert

Erleichterungen für Großunternehmen

Seit 4. März 2021 können auch größere vom Lockdown betroffene Unternehmen die Überbrückungshilfe III beantragen. IHKs unterstützen Soloselbstständige bei der Entscheidung zu Neustarthilfe oder Überbrückungshilfe.

Die bislang geltende Umsatzhöchstgrenze von 750 Millionen Euro entfällt für vom Lockdown betroffene Unternehmen. Dies gilt für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind, sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat zudem seinen Fragenkatalog (FAQs) zur Überbrückungshilfe III umfassend aktualisiert. Dabei wurden viele Anregungen aus dem Kreis der Industrie- und Handelskammern aufgenommen. Der Katalog enthält u. a.

umfassende Beispiele zur Warenwertabschreibung für den Einzelhandel (dort in Anhang 2, <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>).

Neustarthilfe oder Überbrückungshilfe III? Vor dieser Frage stehen viele Soloselbstständige. Die IHKs unterstützen hier bei der Entscheidungsfindung, z. B. die IHK für München und Oberbayern (Überbrückungshilfe I IHK München), die IHK Oldenburg stellt ein Tutorial zur Beantragung der Neustarthilfe zur Verfügung (<https://ihk-oldenburg.readyplace.net/public/tutorial/603f7a04a2831f005f66c183>).

Bürokratieabbau

Statistikpflichten der Unternehmen - Noch mehr Meldungen, aber einfacher?

Die neue Verdiensterhebung weckt hohe Erwartungen

Die neue Verdiensterhebung soll die Unternehmen entlasten. Allerdings werden noch mehr Daten als bisher erfragt. Hintergrund sind Wünsche nach zusätzlichen Daten aus der Mindestlohnkommission, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Gleichstellungsstellen der Länder. Eine Entlastung ist möglich, wenn die Datenmeldung automatisierbar ist. Dafür müssen die Daten direkt aus der Buchhaltung generierbar sein.

Bund und Länder haben 2019 in einer Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten Vorschläge zur Entlastung der meldenden Unternehmen formuliert. Die Vorschläge umfassen spezielle Statistiken aus dem Agrar-, Energie- und Verkehrsbereich und mittelfristige Vorschläge zum Entwickeln eines Basisregisters für Stammdaten der Unternehmen. Ein konkreter Vorschlag betraf die Reform der Verdienststatistik, die eine stark belastende Meldepflicht ist. Nach dem Wunsch der Politik soll diese Pflicht aber noch weiter ausgebaut werden. Entlastung soll hier durch Digitalisierung erreicht werden – ein vielversprechender Weg.

“Die Bearbeitung statistischer Erhebungen gehört nicht zu den beliebtesten Tätigkeiten im unternehmerischen Alltag. (...) Es ist uns ein wichtiges Anliegen, den Arbeitsaufwand bei der Meldung der Daten an die Statistischen Ämter der Länder für Sie so gering wie möglich zu

halten.“ – so heißt es in einem Informationsflyer der Statistischen Ämter. Am Beispiel der Verdiensterhebung bedeutet das, dass bisher drei getrennte Abfragen zu einer neuen, automatisierbaren Erhebung zusammengefasst werden. Sie wird einmalig für den April 2021 und dann ab dem Januar 2022 monatlich erhoben.

Die Datenabfrage erfolgt in der neuen Verdiensterhebung angelehnt an die Buchhaltung der Betriebe – wie seit langem von der IHK-Organisation gefordert. Sofern die Buchhaltung den Vorgaben der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) folgt, können die Daten automatisiert aus der Lohnabrechnung gewonnen und direkt an die amtliche Statistik übermittelt werden. Voraussetzung ist eine Software, die an das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core angeschlossen ist. Viele Steuerberater und Softwarefirmen bieten das notwendige Modul an, z. B. die in der Liste vom Statistischen Bundesamt aufgeführten Anbieter von unterstützender Software im Erhebungsportal eStatistik.

Die Entlastung von Statistikmeldungen war auch Gegenstand eines Runden Tisches zum Bürokratieabbau, einem Pilotprojekt der IHK-Organisation, um Probleme mit einem komplexen Regelungsbedarf mit allen Beteiligten konkret zu lösen. Der erste Runde Tisch zu statistischen Meldepflichten hat zu Vorschlägen in den Bereichen Kommunikation, Umfang der Daten und Fristen sowie Automatisierung geführt. Sie werden am 25.3.2021 abgestimmt und dann veröffentlicht. Bei Interesse erhalten Sie nähere Infos bei: beland.ulrike@dihk.de.

Gesellschaftsrecht

Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen erst ab Ostern

Das Bundesamt für Justiz hat auf seiner Homepage bekannt gegeben, dass Ordnungsgeldverfahren gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2019 am 31.12.2020 geendet hat, erst nach den Osterfeiertagen eingeleitet werden. Dies soll laut Bekanntmachung auch für Unternehmen gelten, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen im ersten Quartal 2021 abläuft.

Nach § 325 HGB müssen

veröffentlichungspflichtige Unternehmen die Offenlegung innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag vornehmen. Für den Bilanzstichtag 31.12.2019 endete somit die Offenlegungsfrist am 31.12.2020. Diese Frist wird zwar seitens des Bundesamtes für Justiz formal nicht verlängert. Jedoch sollen Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB erst nach den Osterfeiertagen erfolgen, um die Pandemie bedingten Erschwernisse für Unternehmen zu berücksichtigen.

Kontakt: IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon: (06 51) 97 77-4 50, Fax: -4 05, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Sprechttag

Erfindersprechttag: Schützen Sie Ihre Innovationen!

Wussten Sie schon, dass parallel eine Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung für den gleichen Gegenstand eingereicht werden kann, ohne dass die beiden Anmeldeverfahren voneinander wissen?

Eine parallele Einreichung der Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung ist grundsätzlich immer empfehlenswert. Ein ungeprüftes Gebrauchsmuster kann innerhalb weniger Monate eingetragen werden, damit schnell, vollumfängliche Rechte geltend gemacht werden können. Parallel dazu, wird die Patentanmeldung vom Deutschen Patent- und Markenamt „im Hintergrund“ geprüft und vor neugierigen Mitbewerbern geschützt.

Die Patentanwaltskanzleien Dr.-Ing. Jörg Wagner, Trier, und Hannke Bittner & Partner Patent- und Rechtsanwälte mbB, Trier, beraten zum Schutzzumfang von Designs und wie eine Verletzung vermieden werden kann, aber auch über Patent- und Markenrechte. In individuellen Einzelgesprächen, besteht die Gelegenheit, sich über den gewerblichen Rechtsschutz beim Deutschen Patent- und Markenamt, die Nutzungsrechte aus den gewerblichen Schutzrechten und die Fördermöglichkeiten zu informieren.

Aufgrund der Corona-Pandemie, findet der Sprechtag nicht an einem bestimmten Datum vor Ort statt. Stattdessen können sich Interessierte mit Terminvorschlägen bei der IHK melden, die die Abstimmung mit den Kanzleien übernimmt.

Darüber hinaus steht die IHK außerhalb dieser Sprechtage für Fragen zum Thema Schutzrechte gerne zur Verfügung.

**Kontakt: IHK Trier, Lena Schwickerath,
Telefon: (06 51) 97 77-4 07, Fax: -4 05, E-Mail:
schwickerath@trier.ihk.de**

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt
werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)